

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 14 vom 3. April 2018

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von
Aufgaben zum Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung des Marktes Teisendorf 1

Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von
Aufgaben zum Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim 2

Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von
Aufgaben zum Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Surberg 3

Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von
Aufgaben zum Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anger 4

Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2017 5

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss
zur 18. Änderung des Bebauungsplanes „Klebing II“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf
über den Beschluss zur 3. Änderung des
Bebauungsplanes „Rückstetten - Bahnbrücke“
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- 7

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
„Anbindung Thumbergweg“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 8

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Absicht,
den Bebauungsplan Nr. 47
„Sondergebiet Lebenswelt Insula“
der Gemeinde Bischofswiesen
im beschleunigten Verfahren
(Bebauungsplan der Innenentwicklung
gemäß § 13a BauGB) aufzustellen
und frühzeitige Beteiligung der Bürger
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 9

Gemeinde Schönau a. Königssee

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee für das Jahr 2018 10

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern 11

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zum Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Teisendorf

Der Markt Teisendorf und der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe haben am 10.1.2018 / 16.1.2018 die nachstehende Vereinbarung geschlossen.

Die Vereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 15.3.2018, Az. 25-0272, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Vereinbarung wird hiermit im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land bekanntgemacht:

„Vereinbarung zur Aufhebung der „Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zum Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Teisendorf“ Vom 6. Oktober 2003 / 16. Dezember 2003

Der Markt Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Thomas Gasser

und

der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe,
Am Kiesfang 4, 83317 Teisendorf,
vertreten durch den stellv. Verbandsvorsitzenden Bernhard Kern

heben mit Wirkung zum 31.12.2017 im gegenseitigen Einvernehmen die „Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zum Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Teisendorf“ vom 6.10.2003 / 16.12.2003 auf.

Vereinbarungen zur Abwicklung:

- Die Abwasserjahresendabrechnung für das Jahr 2017 erfolgt letztmals noch über den Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe.
- Die Abschläge für Abwasser werden ab dem Jahr 2018 bereits vom Markt Teisendorf erhoben.

Teisendorf, den 10. Januar 2018
Markt Teisendorf

Teisendorf, den 16. Januar 2018
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Gasser, Erster Bürgermeister

Kern, stellv. Verbandsvorsitzender“

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zum Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim und der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe haben am 10.1.2018 / 16.1.2018 die nachstehende Vereinbarung geschlossen.

Die Vereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 15.3.2018, Az. 25-0272, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Vereinbarung wird hiermit im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land bekanntgemacht:

„Vereinbarung zur Aufhebung der „Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zum Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim“ Vom 2. Mai 2001

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Bernhard Kern

und

der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe,
Am Kiesfang 4, 83317 Teisendorf,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Thomas Gasser

heben mit Wirkung zum 31.12.2017 im gegenseitigen Einvernehmen die „Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zum Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim“ vom 2.5.2001 auf.

Vereinbarungen zur Abwicklung:

- Die Abwasserjahresendabrechnung für das Jahr 2017 erfolgt letztmals noch über den Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe.
- Die Abschläge für Abwasser werden ab dem Jahr 2018 bereits von der Gemeinde Saaldorf-Surheim erhoben.

Saaldorf, den 16. Januar 2018
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Teisendorf, den 10. Januar 2018
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Kern, Erster Bürgermeister

Gasser, Verbandsvorsitzender“

Bek. Nr. 3

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von
Aufgaben zum Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Surberg**

Die Gemeinde Surberg und der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe haben am 10.1.2018 / 18.1.2018 die nachstehende Vereinbarung geschlossen.

Die Vereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 15.3.2018, Az. 25-0272, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Vereinbarung wird hiermit im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land bekanntgemacht:

**„Vereinbarung zur Aufhebung der „Zweckvereinbarung zur Übertragung
von Aufgaben zum Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Surberg“
Vom 11. März 2003**

Die Gemeinde Surberg, Burgstraße 2, 83362 Surberg,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Josef Wimmer

und

der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe,
Am Kiesfang 4, 83317 Teisendorf,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Thomas Gasser

heben mit Wirkung zum 31.12.2017 im gegenseitigen Einvernehmen die „Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zum Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Surberg“ vom 11.3.2003 auf.

Vereinbarungen zur Abwicklung:

- Die Abwasserjahresendabrechnung für das Jahr 2017 erfolgt letztmals noch über den Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe.
- Die Abschläge für Abwasser werden ab dem Jahr 2018 bereits von der Gemeinde Surberg erhoben.

Surberg, den 18. Januar 2018
Gemeinde Surberg

Teisendorf, den 10. Januar 2018
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Wimmer, Erster Bürgermeister

Gasser, Verbandsvorsitzender“

Bek. Nr. 4

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von
Aufgaben zum Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anger**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe hat - gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.11.2017 - mit Schreiben vom 10.1.2018 an die Gemeinde Anger die „Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zum Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anger“ vom 1.8.2002 / 12.3.2003 mit Wirkung zum 31.12.2018 gekündigt. Die Gemeinde Anger hat mit Schreiben vom 17.1.2018 an den Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe den Erhalt des Kündigungsschreibens bestätigt.

Die Aufhebung der „Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zum Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anger“ vom 1.8.2002 / 12.3.2003 durch Kündigung seitens des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe mit Schreiben vom 10.1.2018 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 15.3.2018, Az. 25-0272, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land erfolgt gemäß Art. 14 Abs. 5 KommZG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1, Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG.

Bad Reichenhall, den 22. März 2018
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 5

Landratsamt Berchtesgadener Land

Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2017

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat die auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2017 für die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Berchtesgadener Land wie folgt festgestellt:

09172000	Landkreis Berchtesgadener Land	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		Insgesamt
09172111	Ainring	9 737
09172112	Anger	4 494
09172114	Bad Reichenhall, GKSt	17 847
09172115	Bayerisch Gmain	3 054
09172116	Berchtesgaden, M	7 821
09172117	Bischofswiesen	7 451
09172118	Freilassing, St	16 668
09172122	Laufen, St	7 133
09172124	Marktschellenberg, M	1 778
09172128	Piding	5 469
09172129	Ramsau b. Berchtesgaden	1 712
09172130	Saaldorf-Surheim	5 495
09172131	Schneizlreuth	1 304
09172132	Schönau a. Königssee	5 582
09172134	Teisendorf, M	9 305
	zusammen	104 850

Bad Reichenhall, den 29. März 2018
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 6

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss zur 18. Änderung des Bebauungsplanes „Klebing II“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss der Stadt Freilassing hat am 12.3.2018 die 18. Änderung des Bebauungsplanes „Klebing II“ (für den Bereich, der durch die Industriestraße im Osten, das Industriegleis im Westen und die Klebinger Straße bzw. deren gedachten Verlängerungen im Norden und Süden begrenzt ist) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan (die 18. Änderung) gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 201 oder 203 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Freilassing, den 28. März 2018
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Rückstetten - Bahnbrücke“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 14.3.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Rückstetten - Bahnbrücke“ gefasst. Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von 3 weiteren Bauparzellen am Dachsteinweg geschaffen werden.

Das Verfahren wird gemäß § 13b Baugesetzbuch, ohne Umweltprüfung, durchgeführt.

Der Verfahrensstand kann auf der Homepage des Marktes Teisendorf „Markt Teisendorf.de“ verfolgt werden; Informationen erteilt auch das Bauamt des Marktes Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, Herr Steinbacher. Es werden auch Auskünfte über die Ziele und Zweck der Planung sowie über die wesentlichen Auswirkungen erteilt.

Teisendorf, den 3. April 2018
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Markt Teisendorf

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Anbindung Thumbergweg“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 14.2.2018 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Anbindung Thumbergweg“ als Satzung beschlossen.

Planungsziel ist die direkte Anbindung der Straße von Thumberg an die B 304. Hierdurch soll eine Entlastung des Dorfgebietes von Oberteisendorf vom Schwerverkehr erreicht werden.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Anbindung Thumbergweg“ in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung, Umweltbericht) sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplan berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 3. April 2018
Markt Teisendorf

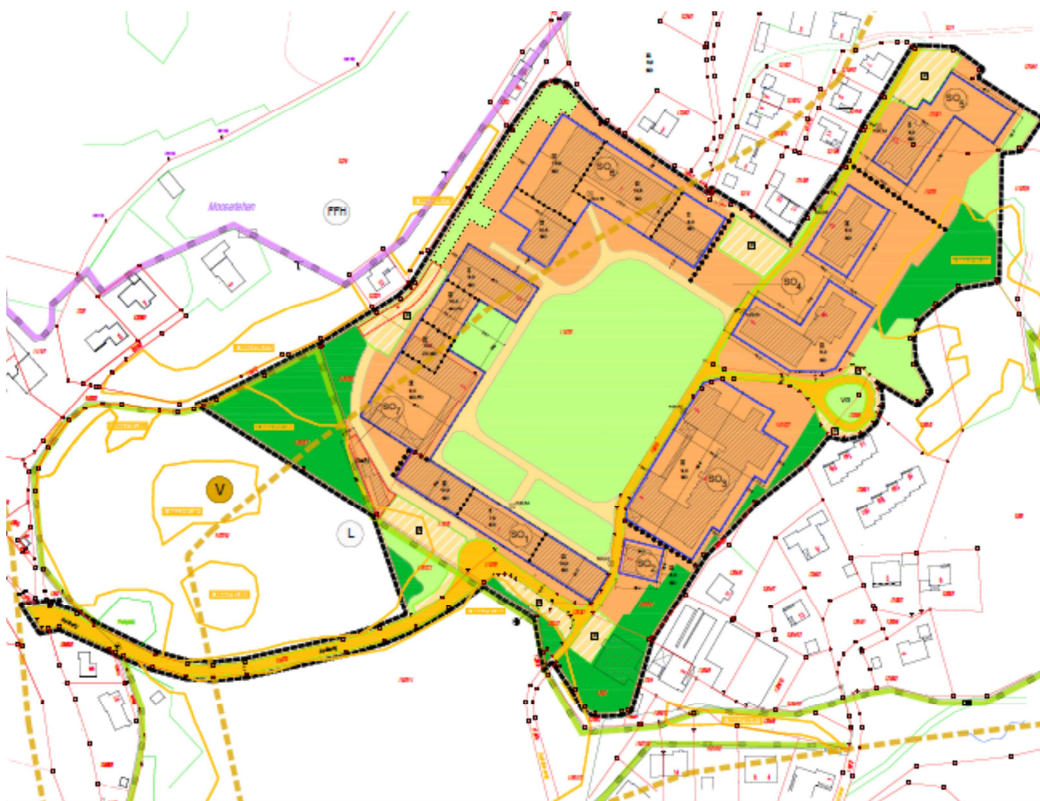
Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Absicht, den Bebauungsplan Nr. 47 „Sondergebiet Lebenswelt Insula“ der Gemeinde Bischofswiesen im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB) aufzustellen und frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 17.11.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 47 „Sondergebiet Lebenswelt Insula“ aufzustellen. Der Geltungsbereich ist aus nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Die zulässige Grundfläche nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB beträgt ca. 2,6 ha und es sind nach einer Vorprüfung des Einzelfalls voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Für diese Planung wird die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Planungsunterlagen können vom

11. April 2018 bis 14. Mai 2018

im Rathaus Bischofswiesen, Zimmer Nr. 23, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Die Auslegungsunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB hierzu finden Sie im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Bürgerinfo, Bekanntmachungen).

Auf Wunsch wird die Planung erläutert, gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 28. März 2018
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Schönau a. Königssee

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2018

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

16.655.582,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

8.125.866,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt.

0,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.

3.953.000,00 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)
- b. für die Grundstücke (B)

280 v. H.

350 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

2.000.000,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 23. März 2018
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 11

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern

Folgende Sparkassenbücher der Sparkasse Berchtesgadener Land wurden als verloren gemeldet:

Nr. 3 410 830 511
Nr. 3 411 318 599
Nr. 3 411 328 291

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten sein Recht unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der Sparkasse Berchtesgadener Land anzumelden; andernfalls werden diese Urkunden für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 27. März 2018
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Gehrig **Dir. Maltan**
